

Ergänzende Bedingungen der Grundversorgung für die Versorgung mit Erdgas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der Energieversorgung Kranenburg GmbH

Die Energieversorgung Kranenburg GmbH, im folgenden EVK genannt, stellt zu den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 8.11.2006 Erdgas im Versorgungsgebiet der EVK zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1. Allgemeine Preise

1.1 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) mal den Verbrauchspreis (in Cent/kWh) beim Allgemeinen Preis. Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis ergeben sich aus dem Preisblatt. Die Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

1.2 Grundpreisentgelt

Das Grundpreisentgelt ergibt sich gemäß Preisblatt (in EUR je Jahr) und beinhaltet das Verrechnungsentgelt für einen Zähler.

1.3 Verrechnungsentgelt

Das Verrechnungsentgelt für Messung, Abrechnung und Inkasso ergibt sich nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen aus den Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt. Es wird berechnet für zusätzliche Zähler bzw. ergänzende Messeinrichtungen. Sollte der Messstellenbetreiber und/oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann verringern sich die entsprechenden Verrechnungspreise um die von dem örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Kosten für dieselben Dienstleistungen.

2. Abrechnung und Mitteilungspflichten

2.1 Der Grundpreis wird je Messeinrichtung berechnet.

2.2 Weicht das Abrechnungsjahr aus von der EVK zu vertretenden Gründen (z.B. Änderung des Ableseturnusses, Preisänderungen u. dgl.) von 365 Tagen bzw. in Schaltjahren von 366 Tagen ab oder verkürzt es sich infolge Wechsels des Kunden, so wird der von dem Kunden zu zahlende Grundpreis zeitanteilig ermäßigt bzw. erhöht in Rechnung gestellt.

2.3 Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12-monatlichen Abständen. Die EVK erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

Auf gesonderte textliche Anforderung durch den Kunden stellt EVK einmal jährlich die Rechnung unentgeltlich in Papierform zu.

Auf Wunsch des Kunden wird der Erdgasverbrauch von der EVK monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der EVK nach Maßgabe der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

2.3.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.3.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der EVK vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

2.3.3 Die EVK wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

3. Zahlungsverzug, Inkasso, Sonstige Kosten, Kosten für unterjährige Abrechnung

3.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werden den Einstellung der Belieferung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

	netto	brutto
Mahnung * bis zu	2,50 Euro	2,50 Euro
Vergebliche Anfahrt Unterbrechung *	50,00 Euro	50,00 Euro
Sperrung/Unterbrechung * des Anschlusses	65,00 Euro	65,00 Euro
Entsperrung/ Wiederherstellung des Anschlusses	71,43 Euro	85,00 Euro
Zusatzkosten Spätereinschaltung	117,65 Euro	140,00 Euro

3.2 Sonstige Kosten

Erstellung eines Rechnungsnachdruckes	6,30 Euro	7,50 Euro
Umstellung eines Abrechnungsverfahrens von rollierend auf Stichtagsabrechnung je Zähler (einmalig)	23,95 Euro	28,50 Euro
Bei Ablesung durch EVK zusätzlich je Zähler	8,82 Euro	10,50 Euro
Erstellung einer Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur je Rechnung/Zähler	21,01 Euro	25,00 Euro

3.3 Kosten für unterjährige Abrechnung gem. § 40b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

	netto	brutto
Entgelte pro Jahr und Zähler		
Entgelt für eine jährliche Abrechnung	0,00 Euro	0,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine halbjährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	21,01 Euro	25,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine vierteljährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	47,90 Euro	57,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine monatliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	157,14 Euro	187,00 Euro

* Für diese Pauschalen fällt keine Umsatzsteuer an.

** Das jährlich zu zahlende Entgelt für die unterjährige Abrechnung wird anteilig im Rahmen der einzelnen Abrechnungen berechnet.

In den übrigen Eurobeträgen (brutto) ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten.

Bei Zahlungsverzug berechnet die EVK ab Fälligkeit Verzugszinsen in gleicher Höhe wie bei der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites.

3.4 Abwendung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs

Bei entsprechendem Zahlungsverzug kann der Haushaltskunde nach Erhalt einer Versorgungsunterbrechungsandrohung die Übermittlung des Angebots für eine die Unterbrechung abwendende Vereinbarung verlangen (sog. „Abwendungsvereinbarung“). Der Grundversorger seinerseits ist verpflichtet, dem Haushaltskunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung in Textform anzubieten. Nimmt der Kunde das Angebot der Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Unterbrechung an, darf die Grundversorgung nicht unterbrochen werden. Kommt der Haushaltskunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung zu unterbrechen, wobei der Beginn der Unterbrechung dem Haushaltskunden acht Werktagen im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen und auch nach Möglichkeit auf elektronischem Wege in Textform mitzuteilen ist. Der Grundversorger ist verpflichtet, den Haushaltskunden mit der Androhung einer Versorgungsunterbrechung in Textform über die Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, wie bspw. örtliche Hilfsangebote, Hinweise auf Vorauszahlungssysteme o.ä. Der Grundversorger kann mit Einwilligung des Haushaltskunden Kontakt mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger aufnehmen und wird dem Haushaltskunden mit der Unterbrechungsandrohung den Vordruck einer Erklärung zur Einwilligung in die Kontaktaufnahme zum örtlich zuständigen Sozialhilfeträger übersenden.

4. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

4.1 Zusammensetzung des Erdgas-Bruttopreises

Den verbrauchsabhängigen Nettopreisen für Erdgas treten die gesetzlichen Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige hoheitlich veranlassete Belastungen hinzu.

4.2 Konzessionsabgabe

Das Entgelt enthält die Konzessionsabgabe (KA), die an die Gemeinde Kranenburg abgeführt wird.

Die Konzessionsabgabe beträgt:

- a) bei ausschließlicher Nutzung zum Kochen oder zur Warmwasserbereitung ab 1.1.1995 0,51 Cent/kWh.
- b) bei sonstigen Lieferungen ab 1.1.1993 0,22 Cent/kWh.

5. Thermische Gasabrechnung

Das dem Kunden gelieferte Erdgas wird in m³ (Betriebszustand) gemessen und auf der Grundlage der im Erdgas chemisch gebundenen Wärmemenge in kWh abgerechnet. Die technische Regel dazu ist die jeweils aktuelle Fassung des DVGW Arbeitsblattes G 685, z. Zt. Ausgabe 11/2008. Details befinden sich in den Veröffentlichungen der Stadtwerke Goch GmbH (1.1.2018) im Rahmen der Erdgasabrechnung gemäß DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. Arbeitsblatt G 685 Gasabrechnung.

6. Kündigung, Änderungen der Allgemeinen Preise

6.1 Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

6.2 Änderungen der Allgemeinen Preise werden nach § 36 Abs. 1 EnWG gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

7. Schlichtungsstelle ENERGIE und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

7.1 Schlichtungsstelle ENERGIE

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die EVK ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 27 57 240 – 0
Fax: 030 / 27 57 240 – 69
Internet: schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

7.2 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder
01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis
14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: 030 22480-323
Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Unser Unternehmen nimmt in den Bereichen Wasser, (Fern-) Wärme und Energiedienstleistungen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der Grundversorgung für die Versorgung mit Erdgas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der Energieversorgung Kranenburg GmbH (Anlage zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) treten mit Wirkung ab 1.6.2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Grundversorgung für die Versorgung mit Erdgas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der Energieversorgung Kranenburg GmbH.

9. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

Energieversorgung Kranenburg GmbH
Klever Str. 26-28
47574 Goch
Telefon: 0 28 26 / 99 95 82 - 0
Fax: 0 28 26 / 99 95 82 - 9
E-Mail: service@ev-kranenburg.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.ev-kranenburg.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die Energieversorgung Kranenburg GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die Energieversorgung Kranenburg GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der Energieversorgung Kranenburg GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen. Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die Energieversorgung Kranenburg GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von Energieversorgung Kranenburg GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der Energieversorgung Kranenburg GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch Energieversorgung Kranenburg GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Preisblatt für die Allgemeinen Preise der Grundversorgung mit Erdgas, gültig ab 1.1.2026

Tarife:	Grundpreis Euro/ Jahr		Arbeitspreis Cent/ kWh	
	netto	brutto*	netto	brutto*
Tarif I	36,00	42,84	10,901	12,97
Tarif II	90,00	107,10	10,901	12,97
Tarif III				
bis G4	150,00	178,50	10,901	12,97
G5 bis G6	190,00	226,10	10,901	12,97
G7 bis G10	310,00	368,90	10,901	12,97
G11 bis G20	620,00	737,80	10,901	12,97
G21 bis G30	930,00	1.106,70	10,901	12,97
ab G31	1.620,00	1.927,80	10,901	12,97

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
(Beispiel für Tarif III bis G4)

ab 1.1.2026

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten.

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

- Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr
- Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde

Euro/Jahr

150,00

Cent/kWh

10,901

In den Netto-Endpreis fließen ein:

1. Kostenblock staatlich veranlasste Preisbestandteile

- Erdgassteuer
- Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung
- Belastungen aus Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)
- Bilanzierungsumlage Gas

0,550

0,220

1,184

0,000

2. Kostenblock regulatorisch gesetzte Preisbestandteile

- Netzentgelt - Arbeitspreis
- Netzentgelt - Grundpreis
- Netzentgelt - Messtellenbetrieb
- Saldo der zuvor genannten einfließenden Kostenbelastungen:

44,76

6,41

51,17

2,319

4,273

**3. Kostenblock für die von Grundversorger erbrachten Leistungen
(Beschaffungs- und Vertriebskosten):**

- am verbrauchsunabhängigen Grundpreis in Euro pro Jahr
- am Arbeitspreis in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde

98,83

6,628

*Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet.

Der Allgemeine Preis wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von 19% zum Rechnungsbetrag.